

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 235/12 B

L 3 AS 685/10 B ER RG u.a. (Sächsisches LSG)
S 38 AS 5223/09 ER (SG Dresden)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Bautzen,
Kornmarkt 4-6, 02625 Bautzen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landes-
sozialgerichts vom 15. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den vor-
bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt S ,
W , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat mit dem angegriffenen Beschluss die Anhö-
rungsrüge des Klägers gegen einen Beschluss des dortigen Senats vom 28.9.2010 zurückge-
wiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Ent-
scheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 28.11.2011 gegen den vor-
genannten Beschluss des LSG "außerordentliche Beschwerde" eingelegt, die er als Nichtzu-
lassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht verstanden wissen will. Außerdem hat der
Kläger beantragt, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe
(PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt S , W , zu bewilligen.
- 3 Dem Kläger steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine
hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114
Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG vom 15.11.2011 ist nach § 178a Abs 4
Satz 3 SGG kein Rechtsmittel gegeben.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen
Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

